

Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2016

Preisblatt 1: Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilernetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilernetz verursachten elektrischen Verluste, gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten für Liefermengen in Abhängigkeit der Vollbenutzungsstunden folgende Preise:

Jahresleistungspreissystem

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle	Leistungspreise €/kW/a	Arbeitspreise ct/kWh
Mittelspannung	6,54	1,77
Umspannung	6,81	2,45
Niederspannung	9,96	2,99

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle	Leistungspreise €/kW/a	Arbeitspreise ct/kWh
Mittelspannung	44,95	0,23
Umspannung	68,08	0,00
Niederspannung	52,16	1,30

Entgelt für Blindarbeit

	Nettopreis ct/kWh
Blindarbeit	1,28

Die Verrechnung eines Entgeltes für Blindarbeit erfolgt dann, wenn monatlich mehr als 50% der Wirkarbeit als Blindarbeit bei einem cos phi von 0,9 bezogen werden.

Alle Entgelte verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 3), der gesetzlichen Umlagen (Preisblatt 4) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Hinweis:

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme in einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2016

Preisblatt 2: Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilernetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilernetz verursachten elektrischen Verluste, gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung bei Entnahme im Niederspannungsnetz

	Preise
Grundpreis	0,00 €/a
Arbeitspreis	4,80 ct/kWh

Speicherheizung / Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

	Preise
Grundpreis	0,00 €/a
Arbeitspreis	2,30 ct/kWh

Bei gemeinsamer Messung des Nachtspeicherstroms und des Allgemeinverbrauchs wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25 % Allgemeinverbrauch zu 75 % Nachtspeicher verrechnet.

Alle Entgelte verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 3), der gesetzlichen Umlagen (Preisblatt 4) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2016

Preisblatt 3: Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Spannungsebene der Messung	Messstellenbetrieb je Messstelle in €/a	Messung je Messstelle in €/a	Abrechnung je Messstelle in €/Abrechnung
Mittelspannung ¹	601,32	350,00	18,33
Umspannung	294,25	300,00	18,33
Niederspannung	294,25	300,00	18,33

¹ Der Preis gilt für einen Standardmesssatz in der 20-kV-Ebene.

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die Bereitstellung der Daten. Die Telekommunikationsanbindung muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage)

Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Messung in der Niederspannung	Messstellenbetrieb je Messstelle in €/a	Messung ² je Messstelle in €/a	Abrechnung ² je Messstelle in €/a
Eintarifzähler	10,00	5,20	9,75
Mehrtarifzähler	20,00	8,00	9,75

² Die Werte beziehen sich auf einen jährlichen Ables- und Abrechnungsturnus (zeitraumbezogene Abrechnung).

Wird auf Kundenwunsch ein abweichender Ables- und Abrechnungsturnus gewünscht, fällt für jeden weiteren Vorgang ein zusätzliches Entgelt in Höhe des ausgewiesenen Preises an.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage)

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2016

Preisblatt 4: Gesetzliche Umlagen

Konzessionsabgabe

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag aufgeschlagen.

Umlage nach § 9 Abs. 7 KWKG

Kundengruppe / Verbrauchszone	Aufschlag ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A' (Alle Letztverbraucher, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a)	0,445
Letztverbrauchergruppe B' (Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a)	0,040
Letztverbrauchergruppe C' (Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a)	0,030

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Kundengruppe / Verbrauchszone	Aufschlag ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A' (Alle Letztverbraucher, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a)	0,378
Letztverbrauchergruppe B' (Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a)	0,050
Letztverbrauchergruppe C' (Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a)	0,025

Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG

Kundengruppe / Verbrauchszone	Aufschlag ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A' (Alle Letztverbraucher, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a)	0,040
Letztverbrauchergruppe B' (Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a)	0,027
Letztverbrauchergruppe C' (Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a)	0,025

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 01.01.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.

Eine Verlängerung wird derzeit auf politischer Ebene diskutiert.

Weitere Einzelheiten zur Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV ist aus der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite zu entnehmen: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.